

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391 - 41 11  
Telex: 09 52 526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER TU 1 (2FACH)

A U S H A N G

NR. 19

28. AUGUST 1985

ENTGELTORDNUNG

FÜR DAS

RECHENZENTRUM DER TU BRAUNSCHWEIG

Stand: Juli 1985

Die Entgeltordnung des Rechenzentrums der Technischen Universität Braunschweig ist auf Vorschlag der Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung (SEDV) und mit Zustimmung der Haushalts- und Planungskommission (HPK) geändert worden. Die ab Juli 1985 geltende Fassung wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Entgeltordnung  
für das Rechenzentrum der TU Braunschweig (Juli 1985)

---

Die nachstehende Entgeltordnung basiert auf der Benutzungsordnung für das Rechenzentrum und ist von der Haushalts- und Planungskommission der TU Braunschweig erlassen worden.

1. Kostenermittlung

Bei der Benutzung des Rechenzentrums entstehen Kosten

- für die Abwicklung von Jobs
- für Datenspeicherung
- für Verbrauchsmaterial
- für Benutzung spezieller Geräte
- für Benutzung spezieller Software

1.1 Kosten für die Abwicklung von Jobs

Für die Abwicklung eines Jobs auf einer bestimmten Rechanlage (a) werden folgende Kosten (K) in Leistungseinheiten (LE) ermittelt:

$$K = WA * PR * (P * CPUT + T * TR + V * VZ)$$

Aus den Betriebsunterlagen des Rechenzentrums ermittelte Verbrauchswerte:

- CPUT - Prozessorzeit in Stunden (CPU-Time)
- TR - Anzahl Transfers/1000
- VZ - Verweilzeit am Terminal in Stunden

Anlagenspezifische Kostenfaktoren:

- P - Leistungseinheiten pro Stunde Prozessorzeit
- T - Leistungseinheiten pro 1000 Transfers
- V - Leistungseinheiten pro Stunde Verweilzeit

Wichtungsfaktoren

- PR - kostenverändernder Faktor für die Abwicklung des Jobs in einer bestimmten Prioritätsklasse (p)
- WA - kostenverändernder Faktor für die Abwicklung des Jobs an einer bestimmten Anlage

1.2 Kosten für interne Datenhaltung  
(Derzeit nicht ermittelt)

1.3 Kosten für Verbrauchsmaterial

Durch die nach 1.1 ermittelten Kosten sind die im üblichen Rahmen anfallenden Materialkosten abgedeckt. Für einen den üblichen Rahmen überschreitenden Verbrauch kann das Rechenzentrum Entgelte bis in Höhe seiner Selbstkosten berechnen. Diese Entgelte werden dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt. (Vgl. Benutzungsordnung Par. 16).

1.4 Kosten für die Benutzung spezieller Geräte  
Solche Kosten werden dem Benutzer im Einzelfalle mitgeteilt.  
(Vgl. Benutzungsordnung Par. 16)

1.5 Kosten für die Benutzung spezieller Software  
Entgelte dafür werden nur in Rangstufe 4 (vgl. 2) und nur in  
besonderen Fällen erhoben.

## 2. Entgeltsätze

Die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Rechenleistung ist durch den Erlaß des Nds. MWK (1053 - 02 804 vom 19.9.1978) geregelt. (Vgl. Par. 15 der Benutzungsordnung).

Danach werden die Benutzer der Hochschulrechenzentren gemäß folgender Übersicht in Benutzergruppen gegliedert und Rangstufen zugeordnet. Benutzer mit der Rangstufe n haben Vorrang vor Benutzern mit der Rangstufe n + 1.

<u>Rangstufe</u>	<u>Benutzergruppen</u>
1	Hochschulen und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen des Landes, für die das Rechenzentrum errichtet, miterrichtet bzw. für deren Rechenbedarf es für zuständig erklärt wurde.
2	Hochschulen des Landes und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen des Landes, die nicht unter Rangstufe 1 fallen.
3	Hochschulen und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht unter die Rangstufen 1 oder 2 fallen.
4	Hochschulbedienstete im Rahmen einer Nebentätigkeit und alle sonstigen Benutzer, die nicht unter die Rangstufen 1 bis 3 fallen.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Rangstufenordnung zulassen.

Für die Erhebung von Entgelten gilt die folgende Zuordnung zwischen Entgeltgruppen und Benutzergruppen:

<u>Entgeltsatz</u>	<u>Entgelt</u>	<u>Benutzergruppe</u>
1	unentgeltlich	Rangstufen 1 und 2
2	Selbstkosten - Land	Rangstufe 3
3	Marktpreise	Rangstufe 4

## 2.1 Festlegung der kostenbestimmenden Faktoren

F	Amdahl 1	IBM	Amdahl 2	
P	500	140/100	500	LE/CPU-Stunde
T	0,25	0,25	0,25	LE/1000 Transfers
V	2,8	1,6	2,8	LE/Verweilstunde

WA = 1.0, PR = 1.0 für alle Anlagen

(Bei der IBM-Anlage gilt die 1. Zahl für Dialog, die 2. für Batch.)

## 2.2 Festlegung der Entgelte

Es wird das Entgelt für eine Leistungseinheit abhängig von der Benutzergruppe festgesetzt.

Die Sätze für die Entgeltgruppen 'Selbstkosten - Land' und 'Marktpreise' sind vom Minister für Wissenschaft und Kunst festgelegt (vgl. Par. 15 der Benutzungsordnung).

Entgelt in der Entgeltgruppe 'Selbstkosten - Land':

1 DM für 1 LE.

Entgelt in der Entgeltgruppe 'Marktpreise':

4 DM für 1 LE.

## 3. Überwachung der Entgeltordnung

- 3.1 Der Senatsausschuß für elektronische Datenverarbeitung benennt drei in der EDV sachkundige Personen, die einen Dreierausschuß bilden, der zusammentritt, wenn ein Fall des Verstoßes oder ein Fall des Verdachts eines Verstoßes gegen die Entgeltordnung bekannt wird.
- 3.2 Der genannte Dreierausschuß klärt die Sachlage des Falles. Er kann Rügen erteilen. Er kann einen höheren Entgeltsatz - auch rückwirkend - festsetzen. In schweren Fällen kann er einen Benutzer oder eine Benutzergruppe zeitweise von der Benutzung des Rechenzentrums ausschließen, ausgenommen die Durchführung terminierter Prüfungsaufgaben.
- 3.3 Der genannte Dreierausschuß berichtet der Haushalts- und Planungskommission. Gegen die Maßnahmen des Dreierausschusses kann bei der HPK Einspruch erhoben werden.

-----